



Bundesbeschluss

über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom 13. Dezember 2019³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA) über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu unterrichten.

1 SR 101

2 BBl xxxx xxxx

3 SR 0.362.380.xxx; AS xxxxx

4 SR 0.362.31

Art. 2

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im Anhang.

Anhang
(Art. 2)

Änderung eines anderen Erlasses

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁵ wird wie folgt geändert

Art. 7 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Der Bund arbeitet mit der für die Überwachung der Schengen- Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union zusammen. Diese Zusammenarbeit beinhaltet namentlich die Erarbeitung von Planungsinstrumenten gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896⁶ zuhanden der Agentur.

Art. 71 Abs. 2

² Das EJPD kann bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1, insbesondere der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und b, mit der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Europäischen Agentur zusammenarbeiten.

Art. 71a Abs. 1

¹ Das SEM und die Kantone wirken gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896⁷ bei internationalen Rückführungseinsätzen mit; sie stellen das notwendige Personal zur Verfügung. Der Bund gilt den Kantonen die Kosten für diese Einsätze mit Pauschalen ab. Der Bundesrat legt die Höhe der Pauschalen fest.

Art. 109f Abs. 2 Bst. d

² Das Informationssystem dient:

- d. der Übermittlung von Statistiken und von Personendaten nach Artikel 105 Absatz 2 an die für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständige Agentur der Europäischen Union gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896⁸.

⁵ SR **142.20**, in der Fassung AS **2019** 1413

⁶ Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, Fassung gemäss

⁷ ABl L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1^{bis}

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1^{bis}

Art. 111a Sachüberschrift und Abs. 2

Datenbekanntgabe

² Das SEM übermittelt der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Europäischen Agentur Personendaten nach Artikel 105 Absatz 2, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgabe gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896⁹ benötigt. Die Bekanntgabe wird der Bekanntgabe von Personendaten von Bundesorganen gleichgestellt.

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1^{bis}